



Protokollauszug

aus der
16. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität
vom 25.02.2021

öffentlich

Top 4.5 **Berichterstattung zu Temporäre Spielstraßen einrichten**
(gem. Beschluss zur DS 20/SVV/0863)

(erfolgte schriftlich per Mail an die Mitglieder am 24.2.2021 – siehe Anlage zur Niederschrift)

4

**BE für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität am 25.02.2021
gemäß Beschluss: 20/SVV/0863 vom 20.05.2020
Temporäre Spielstraßen einrichten**

Wegen der Komplexität von Verkehrssicherheit, Genehmigungsvoraussetzungen, Belangen öffentlicher Einrichtungen und Risikoabschätzung wurde die temporäre Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen als Spielfläche für Kinder umfangreich untersucht. Im Ergebnis liegt der Verwaltung folgendes Untersuchungsergebnis vor:

Aufbauend auf eine ausführliche Bestandsanalyse wurde die Eignung der Straßen bezüglich fünf definierter Ausschlusskriterien bewertet. Im Ergebnis konnte aufgezeigt werden, dass grundsätzlich mehrere Straßen alle Ausschlusskriterien erfüllen und als temporäre Spielfläche genutzt werden könnten.

- **Haupttradroute**

Durch den Straßenabschnitt darf keine ausgeschilderte Haupttradroute führen. Durchfahrverbote von Radfahrern lassen sich äußerst schwierig durchsetzen, da die Bereitschaft für eine streckenmäßig längere Umfahrung sehr gering ist. Es ist prinzipiell vorstellbar, lediglich ein Durchfahrverbot für den motorisierten Verkehr zu veranlassen, jedoch stellt eine stark-frequentierte Radroute einen unkalkulierbaren Konflikt zu spielenden Kindern dar, woraus Gefahrensituationen für beide Parteien erwachsen können.

- **ÖPNV**

Die Straße darf nicht durch den ÖPNV befahren werden. Eine Befahrung in Straßen mit ÖPNV muss weiterhin gesichert sein.

- **Knotenpunkte und Zufahrten im Sperrbereich**

Prinzipiell dürfen keine Knotenpunkte im Sperrbereich eines Straßenabschnitts liegen. Auf diese Weise wird die Entstehung von Sackgassen im umliegenden Straßennetz verhindert, was insbesondere für eine sinnvolle Umfahrung des gesperrten Bereichs erforderlich ist. Wenn die Entstehung einer Sackgasse nicht vermieden werden kann, sind entsprechende Wendeanlagen einzurichten.

- **Belange öffentlicher Einrichtungen**

In dem temporär zu sperrenden Straßenabschnitt dürfen sich keine Einrichtungen befinden, welche zwingend jederzeit durch Fahrzeuge erreichbar sein müssen. Exemplarisch können hier Krankenhäuser, Seniorenzentren, Supermärkte (bspw. Belieferung), Arztpraxen oder vergleichbares aufgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass in Abhängigkeit des Sperrzeitraums jeweils eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen ist.

- **Straßenfunktion**

Bei der Straßenfunktion darf es sich lediglich um eine Wohn- bzw. Erschließungsstraße handeln. Hierbei muss die Aufenthaltsfunktion gegenüber der des Fahrzeugverkehrs

überwiegen. Anders klassifizierte Straßen wie beispielsweise Bundes-Landes- Verbindungs- oder Durchgangsstraßen können nicht für den temporären Spielbetrieb gesperrt werden, da daraus vom Verkehrsteilnehmer kaum akzeptierte Umleitungsverkehre resultieren und folglich Verstöße gegen das Durchfahrungsverbot zu erwarten sind, was zur Gefährdung spielender Kinder führen kann.

Untersuchungsstraßen	Straßenabschnitte	Hauptfahrradroute	ÖPNV	Kreuzung im Sperrbereich	Belange öffentlicher Einrichtungen	Straßenfunktion
Feuerbachstraße	Zeppelinstraße bis Sellostraße	-	+	+	+	-
	Sellostraße bis Nansenstraße	-	+	+	+	-
Eisenhartstraße	Behlerstraße bis Bertha-von-Suttner-Straße	-	+	+	-	-
	Bertha-von-Suttner-Straße bis Alleestraße	-	+	+	-	-
Pasteurstraße	Karl-Liebknecht-Str. bis Müllerstraße	+	+	+	+	+
	Plantagenstraße bis Goethestraße	+	+	+	+	+
Fultonstraße	Großbeerenstraße bis Siemensstraße	+	+	+	+	+
	Siemensstraße bis Kopernikusstraße	+	+	+	+	+
Sperberhorst	Sperberhorst	+	+	+	+	+
Milanhorst	Milanhorst (Wests-Ost-Richtung)	+	+	+	+	+
	Schilfhof bis Falkenhorst (Nord-Süd-Richtung)	+	+	+	+	+
Schilfhof	An der Alten Zauche bis Milanhorst	+	+	+	+	+
	Milanhorst bis Falkenhorst	+	+	+	+	+
	Falkenhorst bis Straßenende	+	+	+	-	+

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine stetig wiederkehrende temporäre Sperrung als nicht empfehlenswert angesehen werden muss. Aus verschiedensten Gründen, wie z.B. die Parkplatzsituation, Erreichbarkeit durch Pflegedienste, Umzüge usw. als auch erhöhte Sicherheitsrisiken wird die Möglichkeit einer Beantragung einer einmaligen Straßensperrung

durch die Anwohnenden selbst empfohlen (Modell Berlin und Griesheim in Hessen). Für diesen Fall wurden zusätzliche Kriterien entwickelt die im Antragsfall von der zuständigen Behörde neben den Ausschlusskriterien vor der Genehmigung der Sperrung zu prüfen und zu bewerten sind.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die Nutzung von Straßen als Spielfläche aus Sicherheitsgründen stets die letzte Option darstellen sollte. Die Errichtung weiterer Spielplätze muss stets vorgezogen werden. Trotz sorgfältigster Absicherung eines gesperrten Straßenbereiches gegenüber dem angrenzenden Straßengebiet wird stets ein gewisses Restrisiko verbleiben. Weiterhin kann der temporäre Charakter einer Straßensperrung für Kinder eine prinzipielle Gefahr darstellen, sofern das Verständnis nicht vorhanden ist, zu welchen Zeiten eine Straße ungehindert bespielt werden darf und wann regulärer Verkehr auf der Straße abgewickelt wird.

Thomas Schenke